

Prüfdienst der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, im Vermessungsdienst, in den VE-Betrieben und im VE-Groß- und Einzelhandel (HO, VEAB).

Es ist Aufgabe der Verwaltungsstellen zu prüfen und verantwortungsbewußt zu entscheiden, welche Dienstreisen als Reisen im Sinne der §§ 1 oder 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 anzusehen sind.

Grundsätzlich ist nur der entstehende Mehraufwand zu erstatten.

Für Dienstreisen, die vor dem 15. Dezember 1952 angetreten und an diesem Tage oder später beendet sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

**C h w a l e k**

Minister

Ministerium der Finanzen

**D r. L o c h**

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen.

Vom 4. Dezember 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

#### § 1 Aufkaufpreise

(1) Die im § 1 der Verordnung bekanntgegebenen Aufkaufpreise für Ölsaaten und Faserpflanzensamen sind auf der Basis von 10% Feuchtigkeit und 1% Schwarzbesatz — bei Mohn auf der Basis von 8% Feuchtigkeitsbasisnormen unterschreiten, von Erzeugern frei verkauft werden, sind nachstehende Aufkaufpreise maßgebend:

Feuchtigkeit %	Raps DM	Rüben DM	Öllein DM	Senfsamen DM	Leins. und Sonnen- blumenkerne DM	Faserlein- samen DM	Hanfsamen DM	Mohn DM
10	225,—	210,—	215,—	200,—	140,—	215,—	210,—	—
9,5	226,—	211,—	216,—	200,50	140,50	216,—	211,—	—
9	227,—	212,—	217,—	201,—	141,—	217,—	211,50	—
8,5	227,50	213,—	217,50	201,50	141,50	217,50	212,—	—
8	228,—	214,—	218,—	202,—	142,—	218,—	213,—	285,—
7,5	229,—	215,—	219,—	203,—	142,50	219,—	213,50	286,—
7	230,—	216,—	220,—	203,50	143,—	220,—	214,—	287,—
6,5	231,—	216,50	220,50	204,—	143,50	220,50	215,—	288,—
6	232,—	217,—	221,—	205,—	144,—	221,—	216,—	289,—
5,5	—	—	—	—	—	—	—	290,—
5	—	—	—	—	—	—	—	292,—

Dazwischenliegende Feuchtigkeitswerte sind auf Abs. 2).

volle oder halbe Prozent auf- oder abzurunden (vgl.

(2) -Werden Ölsaaten und Faserpflanzensamen abgeliefert, die die Basisnormen für Feuchtigkeit, Schwarzbesatz und die zulässigen Beimischungen überschreiten, so sind nach den festgelegten Richtlinien über die Abnahme und Lagerung (Güte- und Abnahmebestimmungen) entsprechende mengenmäßige Abzüge bis zur Basisnorm vorzunehmen.

(3) Nimmt der Erzeuger beim Verkauf von Ölsaaten oder Faserpflanzensamen die Bezugsberechtigung für Pflanzenöl in Anspruch, so sind vom Gesamtaufkaufpreis je Kilogramm Pflanzenöl 7,— DM in Abzug zu bringen.

#### Beispiel:

Ein Erzeuger liefert 100 kg Mohn mit 1% Schwarzbesatz und 8% Feuchtigkeitsgehalt; er wünscht den Bezug von 10 kg Pflanzenöl. Die Abrechnung hierfür stellt sich wie folgt:

Aufkaufpreis ..... 285,— DM  
abzüglich 10 kg Pflanzenöl zu 7,— DM .. 70,— DM  
auszahlende Betrag ..... 215,— DM

#### § 2

Aufkauf von Rücklieferungsansprüchen für über das Soll hinaus abgeliefertes Ölsaatenaatgut

(1) Saatgutvermehrter haben das Recht, ihre Rücklieferungsansprüche im Anrechnungsgewicht an den VEAB zu verkaufen.

Beim Verkauf der Rücklieferungsansprüche hat der Vermehrter den Empfang der Konsumware auf dem Lieferschein des VEAB (Nr., lb) zu quittieren.

Er erhält gleichzeitig die Aufkaufbescheinigung, in der jedoch vom Aufkaufpreis der Erfassungpreis abzuziehen ist.

#### Beispiel:

Ein Vermehrter hat einen Rücklieferungsanspruch für abgeliefertes Übersollsaatgut in Höhe von 140 kg Raps im Anrechnungsgewicht. Er erhält vom VEAB über diese Menge einen Lieferschein.

Die daraufhin auszustellende Aufkaufbescheinigung enthält:

a) Aufkaufmenge auf Basis 10%  
Feuchtigkeit und 1% Schwarz-  
besatz 140 kg